



---

# Vom Gärrest zum Düngemittel

Rechtliche Anforderungen beim Inverkehrbringen von Gärresten

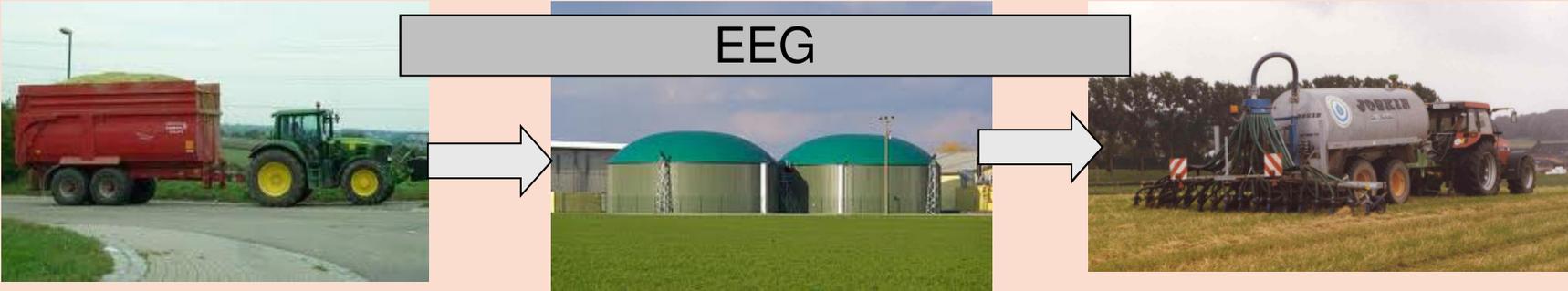
Dr. Jons Eisele

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen



# Vom Gärrest zum Düngemittel

**Abfallrecht:** KrWG, BioAbfV  
**Düngerecht:** DüngeG, DüngemittelV, DüngeV, WDüngV  
**Veterinärrecht:** VO (EG) 1069/2009, TierNebV



NawaRo  
Wirtschaftsdünger  
Bioabfälle

Einsatzstoffe

Vergärung  
Behandlung/  
Hygienisierung

Gärreste

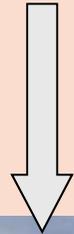
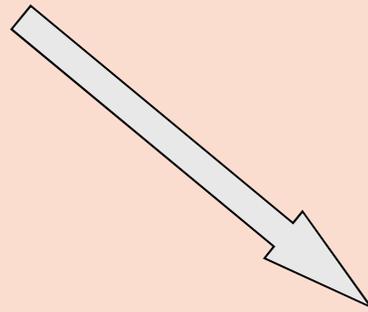
Düngemittel:  
Inverkehrbringen/  
Anwendung



## Einsatzstoffe → Gärreste

NawaRo

Gülle/Mist



Wirtschaftsdünger



## Vom Gärrest zum Düngemittel

Wirtschaftsdünger nach § 2 Düngegesetz:

Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen (...),

b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen  
Erzeugung oder in der Landwirtschaft

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder  
anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt werden (...)

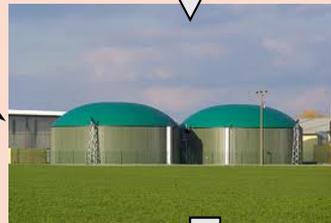


## Einsatzstoffe → Gärreste

NawaRo

Gülle/Mist

Bioabfälle



Wirtschaftsdünger/Bioabfall



## Vom Gärrest zum Düngemittel

### Bioabfallverordnung:

- ...gilt für unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, die zur Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlich (...) genutzte Böden aufgebracht werden.
- Bioabfälle=Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder Pilzmaterial
- Gilt nicht für Tierische Nebenprodukte nach VO (EG) 1069/2009.
- Bei gemeinsamer Behandlung von Bioabfällen und TNP gelten beide Vorschriften.



## Einsatzstoff Gülle/Mist

Kreislaufwirtschaftsgesetz gilt nicht für tierische Nebenprodukte nach VO (EG) 1069/2009 (...), mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt sind.

**→ KrWG gilt für Gülle/Mist als Einsatzstoff**

Kein Abfall, wenn Nebenprodukt nach § 4 KrWG:

- Sicherstellung der weiteren Verwendung
- Keine weitere Vorbehandlung erforderlich
- Integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses
- Weitere Verwendung rechtmäßig



## Rechtliche Anforderungen an Gärreste

Wirtschaftsdünger	⇒ Aufbringung	⇒ DüMV, DüV
Wirtschaftsdünger	⇒ Inverkehrbringen	⇒ DüMV, WDüngV, WDüngNachwV
Wirtschaftsdünger/ Bioabfall	⇒ Aufbringung	⇒ DüMV, DüV, BioAbfV
Wirtschaftsdünger/ Bioabfall	⇒ Inverkehrbringen	⇒ DüMV, DüV, BioAbfV WDüngV, WDüngNachwV
Wirtschaftsdünger (Bioabfall)	⇒ Aufbereitung zu neuem Düngemittel	⇒ DüMV

Bei Input Gülle/Mist immer auch Tierisches Nebenproduktrecht!



## Rechtliche Anforderungen an Gärreste

### Düngemittelverordnung:

- Nur zugelassene Ausgangsstoffe und Neben-/Fremdbestandteile
- Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte, auch für Ausgangsstoffe
- Anforderungen an Seuchen- und Phytohygiene
- Kennzeichnung



# Düngemittelverordnung

## Schadstoffgrenzwerte:

Schadstoff	Kürzel	Kennz. ab mg/kg TM	Grenzwert mg/kg TM
Arsen	As	20	40
Blei	Pb	100	150
Cadmium	Cd	1	1,5
Chrom ges.	Cr	300	
Chrom VI	CrVI	1,2	2
Nickel	Ni	40	80
Quecksilber	Hg	0,5	1
Thallium	Th	0,5	1
Perfluorierte Tenside	PFT	0,05	0,1
<i>I-TE Dioxine und dl-PCB</i>		<i>4 ng</i>	<i>30 ng</i>



## Düngemittelverordnung:

### § 6: Anforderungen an die Kennzeichnung

- Düngemittel dürfen nur mit Kennzeichnung (Tab. 10.1-10.4 in der dort getroffenen Reihenfolge!) in Verkehr gebracht werden
- Nährstoffe in Worten und chem. Symbolen angeben
- Nebenbestandteile und Schadstoffe, wenn Kennzeichnungsschwellen überschritten
- Angaben auf Rechnung, Lieferschein oder Warenbegleitpapier; mind. ein Stück der jeweiligen Partie beigelegt



## Düngemittelverordnung

Kennzeichnung nicht erforderlich bei:

- Abgabe eigener Wirtschaftsdünger an Dritte  $< 1$  t/Jahr
- Abgabe an landw. Betriebe zur Verwertung als Düngemittel auf deren Flächen  $< 200$  t/Jahr
- Abgabe von Wirtschaftsdünger zwischen zwei Betrieben desselben Landwirts



# Düngemittelverordnung

Kennzeichnung Teil 1:

- Typbezeichnung (*Gärrest, bei < 15% TM flüssig*)
- Nährstoffe (*N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O, N tierischer Herkunft; % in FM*)
- Spurennährstoffe und
- Basisch wirksame Bestandteile als % CaO , wenn Kennzeichnungsschwellen überschritten (*% in FM*)
- Masse/Volumen (*Frischmasse*)
- Inverkehrbringer und Hersteller (*Name, Adresse*)



# Düngemittelverordnung

## Kennzeichnungsschwellen Teil 1:

- Bor  $>0,01$  % in TM i.d.R. nicht relevant, ggf. bei Gärresten
- Kupfer  $>0,05$  % in TM ggf. relevant bei Schweinegülle
- Zink  $>0,1$  % in TM ggf. relevant bei Schweinegülle
- Kobalt  $>0,004$  % in TM i.d.R. nicht relevant, ggf. bei Gärresten
  
- Basisch wirksame Bestandteile als CaO  $>5\%$  ggf. relevant bei Geflügelkot/-mist



# Düngemittelverordnung

Kennzeichnung Teil 2:

- Ausgangsstoffe (*bei Gärresten alle eingesetzten Bestandteile in absteigender Reihenfolge, bei Mengenanteilen >50% mit Prozentwert*)
- Nebenbestandteile (*OS, SE, Aufbereitungs- und Anwendungshilfsmittel*)
- Fremdbestandteile (*unvermeidbare Anteile von z.B. Papier, Steine; bei mehr als 0,5% in TM*)
- Schadstoffe (*Tabelle 1.4*)
- Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung



# Düngemittelverordnung

Hygienische Anforderungen:

- Dürfen keine Krankheitserreger, Toxine oder Schaderreger enthalten, von denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Nutzpflanzen ausgehen
- Bei gemeinschaftlich genutztem Lager, wenn Gärreste nicht ausschließlich auf den Flächen der beteiligten Landwirte ausgebracht werden, muss Salmonellenfreiheit in 50g nachgewiesen oder gesondert gekennzeichnet werden.



## Düngemittelverordnung und WDüngV

- WDüngV enthält Aufzeichnungspflichten.
- Kennzeichnungsvorgaben für WDüngV sind durch Deklaration nach Düngemittelverordnung erfüllt, wenn Nährstoffgehalte zusätzlich zu % in FM auch in kg/t angegeben sind.
- Lieferschein gilt als Deklaration, wenn alle Angaben enthalten sind.



## WDüngNachwV

- Landesverordnung NW zur Ergänzung WDüngV
- Jährliche Meldepflicht für alle Abgeber von Wirtschaftsdünger:
  - Insgesamt angefallene WD mit N/P-Gehalten
  - Abgabe (Art, Menge, Nährstoffgehalte)
  - Aufnehmer (Beförderer)
- Erstmalig bis 31.3.2014 für Kalenderjahr 2013 bei DLWK



## BioAbfV

- Liste von geeigneten Bioabfällen (nicht abschließend),
- tw. Zustimmung der zust. Behörde im Einzelfall notwendig (Schlämme, Glycerin)
- Anforderungen an Hygienisierung (Pasteurisierung, thermophile Vergärung 50°) mit Wirksamkeitskontrolle



## VO (EG) 1069/2009: Hygienevorschriften Tierische Nebenprodukte VO (EU) 142/2011: DurchführungsVO

- Gilt immer bei Verwendung von WD tierischer Herkunft („Gülle“)
- Ist als Material der Kat. II eingestuft
- Gülle (ohne Gefahr übertragbarer Krankheiten) kann mit oder ohne vorherige Verarbeitung zu Biogas umgewandelt werden
- Pasteurisierung/Entseuchung nicht obligatorisch
- Umwandlungsparameter: 70°, 1 h
- Gärrestnormen: (*E. coli* oder *Enterococcaceae* →  $Kz < 5000$  in 1g und *Salmonellenfreiheit* in 25g)
- Registrierung und Zulassung der Anlage



## Vom Gärrest zum Düngemittel – Zusammenfassung

- Rechtliche Anforderungen abhängig von Eingangsstoffen und Verwertung
- Düngemittelrecht: immer bei Gärrestverwertung als Düngemittel
- BioAbfV: immer bei Bioabfällen als Einsatzstoff
- TNP-Recht: immer bei Einsatz von tierischen NP
- Bei Überschneidungen ergänzen sich die Regelungen



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**

